

Umsetzung des Rabattgesetzes für Arzneimittel in der Beihilfe

Übersicht und Rechtsgrundlage

Am 01. Januar 2011 trat das Arzneimittelneuordnungsgesetz (AMNOG) in Kraft. Es verpflichtet die pharmazeutischen Unternehmen, die den gesetzlichen Krankenkassen gewährten Rabatte nunmehr auch den Beihilfeträgern und den privaten Krankenversicherungen (PKV) einzuräumen. Auf die Verordnung von Arzneimitteln und die Erstattung der Kosten der verordneten Arzneimittel durch die Beihilfe hat dies keine Auswirkung. Insbesondere erfolgt hierdurch keine Einschränkung der Verordnung von Arzneimitteln. Sie erhalten wie gewohnt für die geltend gemachten Kosten beihilfefähiger Arzneimittel Beihilfe entsprechend Ihrem Beihilfebemessungssatz.

Wer erhält den Rabatt?

Der gesetzliche Rabattanspruch gilt nur für die Beihilfeträger und die Unternehmen der privaten Krankenversicherung, nicht jedoch für den einzelnen Beihilfeberechtigten bzw. Versicherten. Damit wird das Prinzip der Kostenerstattung im Bereich der PKV und der Beihilfe berücksichtigt und dem Zweck der Entlastung der PKV und der öffentlichen Haushalte Rechnung getragen.

Wie erfolgt die Geltendmachung des Rabattes durch die Beihilfe?

Die Beihilfestelle fordert nach der Beihilfefestsetzung den Rabatt bei der hierfür gegründeten Zentrale Stelle zur Abrechnung von Arzneimittelrabatten (ZESAR GmbH) ein. Dies betrifft alle Arzneimittel, die ab dem **1. Januar 2011** gekauft wurden und für die eine Beihilfe gewährt wurde.

Was ändert sich für Sie?

Im Rahmen des Verfahrens der Geltendmachung der Arzneimittelrabatte werden

ab dem Eingangsdatum 01.11.2011

sämtliche Belege Ihres Beihilfeantrages (d.h. alle Rezeptbelege, ärztliche Honorarrechnungen, Zahnarztrechnungen, Heilpraktikerrechnungen, Krankenhausrechnungen usw.) nicht mehr an Sie zurückgesandt. Die Belege verbleiben in der Beihilfestelle.

Sofern Sie für eigene Zwecke eine Kopie der Rechnungsbelege benötigen, fertigen Sie diese bitte im Vorfeld Ihrer Beihilfeantragstellung an.

Die Beihilfestelle benötigt keine Originalbelege von Ihnen!

Warum werden die Belege nicht mehr an Sie zurückgesandt?

Aus Datenschutzgründen werden keine personengebundenen Daten an die Zentrale Stelle zur Abrechnung von Arzneimittelrabatten weitergegeben. Das AMNOG sieht jedoch vor, dass ein Treuhänder die Arzneimittelverordnungen für die Prüfung und Kontrolle der geltend gemachten Rabattansprüche einsehen kann. Aus diesem Grund werden die eingereichten Belege in digitalisierter Form in der Beihilfestelle aufbewahrt und nach Ablauf der Frist, die dem Treuhänder zur Prüfung zur Verfügung steht, vernichtet. Eine Rücksendung der Belege würde im Rahmen dieses Verfahrens einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bedeuten.

Bitte beachten!

Bitte achten Sie beim Arzneimittelkauf in der Apotheke darauf, dass neben der Pharmazentralnummer auch das sog. Apothekenkennzeichen aufgedruckt wird.

Rezeptbeispiel:

privat		Bezugsdatum	Apotheken-Nummer	
Name, Vorname		030111	+1424512+	
geb. am			Gesamt-Betrag	
Mustermann, Petra			388,38	
Musterstraße 22		Arzneimittelnnummer (PZN)	Faktor	Taxe
12345 Musterstadt		4782413		388,38
Datum				
03.01.11				
Allergovit 2 Inj.Fl. (N2)		Muster-Apotheke		
		03. Jan. 2011		
		Musterstadt 01234/5678901		
		Dr. med. H. Mustermann Arzt für Allgemeinmedizin Musterstr. 66 12345 Musterstadt		
Muster-Apotheke, Musterstraße 44, 12345 Musterstadt				

Dies gilt auch für Rezeptvordrucke, die nicht dem vg. blauen Rezeptvordruck entsprechen.

Hinweise zum Datenschutz

Wie oben ausgeführt fordert die Beihilfestelle die Rabatte nicht auf dem direkten Wege bei den pharmazeutischen Unternehmen an. Vielmehr steht zwischen den Beihilfestellen und pharmazeutischen Unternehmen die genannte Zentrale Stelle zur Abrechnung von Arzneimittelrabatten. Der Zentralen Stelle werden die für die Abwicklung der Rabatte erforderlichen Daten elektronisch übermittelt. Dies bedeutet, dass weder die Zentrale Stelle noch die pharmazeutischen Unternehmen die mit den Beihilfeanträgen eingereichten Arzneimittelverordnungen erhalten.

Folgende Daten sind für die Abwicklung der Rabatte erforderlich und werden der Zentralen Stelle mitgeteilt:

1. die Pharmazentralnummer des rabattfähigen Arzneimittels,
2. Abgabedatum (= Kaufdatum) des rabattfähigen Arzneimittels,
3. Apothekenkennzeichen der abgebenden Apotheke,
4. Anteil der Kostentragung (prozentualer Beihilfebemessungssatz) und
5. eindeutige Ordnungsnummer, in der voraussichtlich auch das Institutskennzeichen der Beihilfestelle enthalten sein wird.

Es werden der Zentralen Stelle und den pharmazeutischen Unternehmen keine schutzwürdigen, personenbezogenen Daten, wie z.B. Name und Vorname des Patienten, übermittelt.

Lediglich in den Fällen des sogenannten Treuhänderverfahrens besteht die Möglichkeit, dass die Arzneimittelverordnungen von dem Treuhänder eingesehen werden.